

SATZUNG

des

Turn- und Sportverein Nordhausen 1907 e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn
am 23. Januar 1992

- geänderte Fassung vom 4. März 2011 -

Wichtige Hinweise:

Dies ist eine Online-Version der Vereinssatzung! Aufgrund der bekannten Risiken der Manipulation digital vorliegender Dokumente übernimmt der TSV Nordhausen 1907 e.V. keine Gewähr für die Vollständigkeit und Korrektheit der Inhalte dieses Dokumentes. Eine gedruckte Version der Vereinssatzung ist beim 1. Vorsitzenden des TSV Nordhausen 1907 e.V. erhältlich.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline Form verwendet, wobei selbstredend die feminine Form mit eingeschlossen ist. Wenn beispielsweise der Begriff „Abteilungsleiter“ verwendet wird, sind selbstverständlich auch „Abteilungsleiterinnen“ gemeint.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Nordhausen 1907 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordheim-Nordhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn (Register-Nummer 1068) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. a) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge und Aufwendungen.
b) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.
c) Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.
5. a) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
b) Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
c) Der Vorstand haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für diese haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen.
d) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates und Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuss zu.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den „Nordheimer Mitteilungen“ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters, der auf der jährlichen Jugendvollversammlung zu wählen ist)
 - Wahl der 6 Beisitzer im Vereinsausschuss im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre
 - Wahl der 6 Mitglieder im Vergnügungsausschuss im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre
 - Wahl der 6 Mitglieder im Ältestenrat im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung.
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungs- und Jugendleiter oder deren Stellvertreter
 - c) der Vorsitzende des Ältestenrates oder dessen Stellvertreter
 - d) der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses oder dessen Stellvertreter
 - e) 6 Beisitzer.
2. Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens dreimal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister, der zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist
 - der technische Leiter (zugleich Vorsitzender des Vergnügungsausschusses)
 - der Protokollführer
 - der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - der jeweilige, jährlich gewählte Vereinsjugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in Absatz 2. bestimmten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters, werden im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre gewählt, jeweils zusammen
 - a) Vorsitzender, Schatzmeister und Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) stellvertretender Vorsitzender, Technischer Leiter und Protokollführer

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Ein kommissarisch berufenes Vorstandsmitglied kann kein Vertretungsrecht ausüben.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden. Zur Zeit bestehen:
 - der Vergnügungsausschuss

Er besteht aus 6 Mitgliedern die dem technischen Leiter unterstehen. Der Vergnügungsausschuss ist für die Durchführung der Veranstaltungen des Gesamtvereins verantwortlich.

- der Ältestenrat
Er besteht aus 6 Mitgliedern die mindestens 45 Jahre alt sind und dem Verein mehr als 15 Jahre angehören. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht, bei allen Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen. (Ausnahme § 11, Ziffer 1. c). Der Ältestenrat ist u. a. für die Ehrungsordnung, Geburtstage, Hochzeiten und Todesfälle von Vereinsmitgliedern zuständig. Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung und eine Jugendordnung. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vereinsausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten eigene Einnahmen selbständig. Verbindlichkeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes eingegangen werden. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Im Übrigen sind die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer auch für die Prüfung der Abteilungskassen verantwortlich.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
6. Abteilungsleiter dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes eingehen.
7. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 3 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. März 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 5. März 2010. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.